

Benutzungsordnung für das Alte Rathaus Kleinbettlingen

Zur Regelung der Benutzung der Räumlichkeiten im Alten Rathaus in Kleinbettlingen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

erlassen:

§ 1 Allgemeines – Nutzung der Räumlichkeiten

1. Das Alte Rathaus in Kleinbettlingen wurde zum Bürgerhaus umgebaut. Hierbei sind zum einen Räumlichkeiten mit eigenverantwortlicher Nutzung entstanden und zum anderen ein Bürgersaal und ein Mehrzweckraum. Es werden folgende Nutzungsregelungen getroffen:
 - a) Eigenverantwortlich genutzt werden:
 - aa) das Erdgeschoss von der Freiwilligen Feuerwehr (Toilettenbenutzung jedoch durch andere Veranstalter möglich)
 - ab) der große Raum im Dachgeschoss vom Jugendthing 2000
 - ac) ein Abstellraum im Dachgeschoss vom Gesangverein Harmonie
 - b) Alle anderen Räumlichkeiten stehen Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, verbindlich.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Das Alte Rathaus wird vom Bürgermeisteramt Bempflingen verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht und Wartung obliegt dem Beauftragten der Gemeinde (künftig Hausmeister genannt). Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeinde und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
3. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten sind die vom Benutzer gegenüber der Gemeinde mitgeteilten Personen verantwortlich; sie haben für die Einhaltung

dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Verantwortlichen weisungsberechtigt.

4. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder Gruppen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauerhafte Untersagung entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Veranstaltungen, Belegungsregelung

1. Die Vermietung des Bürgersaals und des Mehrzweckraums erfolgt auf schriftlichen Antrag, der mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Eine Benutzung darf erst erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Liegen für denselben Zeitraum mehrere Anträge vor, so gilt in der Regel der Zeitpunkt des Antragseingangs. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse haben Vorrang.
2. Eine Vermietung erfolgt nur an ortsansässige Vereine, Organisationen oder sonstige Benutzer. Auswärtige Mitglieder örtlicher Vereine oder Gruppen können in begründeten Fällen Ortsansässigen gleich gestellt werden.
3. Die Räumlichkeiten können mit oder ohne Küche angemietet werden.
4. Die Aufstellung und das Entfernen von Bestuhlung und Betischung hat im Regelfall durch den Veranstalter zu erfolgen.
5. Die Bestimmungen über den Jugendschutz und die gaststättenrechtlichen Bestimmungen (z.B. Sperrzeit) sind einzuhalten.
6. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume und Einrichtungen des Alten Rathauses sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des Alten Rathauses haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung finden sinn-gemäße Anwendung.

3. Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen (besenrein heißt auch, dass größere Verschmutzungen feucht aufgewischt werden). Bei Benutzung der Küche ist diese in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu hinterlassen. Insbesondere ist auch der Fußboden feucht aufzuwischen. Verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände sind vom Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen.
4. Sämtlicher anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Räumlichkeiten des Alten Rathauses sind ganzjährig geöffnet. Aus begründetem Anlass kann die Gemeinde auf bestimmte Zeit (z.B. Großputz) die Benutzung der Räumlichkeiten aussetzen.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine angemessene Kautions verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.
3. Gruppen, die das Alte Rathaus regelmäßig nutzen, werden zum Ersatz der entstehenden Verbrauchs- und Bewirtschaftungskosten entsprechend dem Umfang ihrer Nutzungszeit herangezogen. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Nutzungszeiten pünktlich und gewissenhaft in eine Liste einzutragen.

§ 7 Haftung

1. Der Mieter oder Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleiben die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Der Mieter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch ihre Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

4. Für Gegenstände, die der Mieter oder Benutzer in das Alte Rathaus verbrachte sowie deren Verwahrung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bempflingen, 16. Dezember 2002

gez.
Heidrich
Bürgermeister